



Team Obwalden

Statuten

Stand 14. Februar 2024

Statuten des Team Obwalden

I. Kapitel: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

1. Das Team Obwalden wurde im Jahre 2012 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
2. Es bezweckt die Ausübung des Fussballsports in Obwalden unter Wahrung des Fairplay-Gedankens und die Pflege der Kameradschaft.
3. Sein Sitz befindet sich in Kerns.
4. Das Team Obwalden ist politisch und konfessionell neutral. Es lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht oder Rasse ab.
5. Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni eines jeden Jahres.
6. In begrifflicher Hinsicht gilt die weibliche Form im Nachfolgenden als von der männlichen Form miterfasst.

Artikel 2

Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV und des Regionalverbandes (IFV) sind für das Team Obwalden sowie seine Mitglieder verbindlich.

II. Kapitel: MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jeder Obwaldner Fussballverein, der die vorliegenden Vereinsstatuten anerkennt, kann um die Mitgliedschaft im Team Obwalden ersuchen.
 - a) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten.
 - b) Die Mitglieder beschliessen über die vorläufige Aufnahme neuer Mitglieder bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, an der die Aufnahme zu bestätigen ist.

Artikel 4 Mitglieder

Die Mitgliedschaft im Team Obwalden können ausschliesslich Obwaldner Fussballvereine erwerben.

Artikel 5 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Team Obwaldens haben das Recht
 - a) an ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen teilzunehmen;
 - b) ihr statutarisches Stimm- und Wahlrecht auszuüben;
 - c) über das Vereinsleben in geeigneter Weise orientiert zu werden;
 - d) alle übrigen Rechte auszuüben, die ihnen von diesen Statuten oder in anderer Form vom Verein zuerkannt werden.

Artikel 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Team Obwaldens haben die Pflicht

- a) sich gegenüber dem Team Obwalden treu und loyal zu verhalten;
- b) die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, des Regionalverbandes (IFV) und des Team Obwalden zu befolgen;
- c) die Generalversammlung zu besuchen;
- d) die von der Generalversammlung gemäss den vorliegenden Statuten beschlossenen Mitgliederbeiträge zu bezahlen;
- e) dem Team Obwalden für sie betreffende Bussen und Kosten, die dem Verein von den zuständigen Verbandsbehörden auferlegt werden, schadlos zu halten;
- f) den Aufgeboten und Anweisungen der zuständigen Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des Vereins Folge zu leisten;
- g) alle anderen Pflichten zu erfüllen, die aus diesen Statuten oder statutengemässen Beschlüssen des Team Obwaldens hervorgehen.

Artikel 7 Aufgabe der Mitgliedschaft

1. Austritte von Mitgliedern können nur auf das Ende eines jeden Vereinsjahres erfolgen.
2. Die entsprechende Erklärung ist bis spätestens 31. Dezember schriftlich an den Vereinsvorstand einzureichen.
3. Austrittserklärungen, die nach dem 31. Dezember eingereicht werden, sind erst auf das Ende der nächstfolgenden Saison wirksam.

Artikel 8 Ausschluss von Mitgliedern

1. Wenn wichtige Gründe gemäss Absatz 2 vorliegen, kann ein Mitglied nach vorgängiger Anhörung durch den Vereinsvorstand jederzeit ausgeschlossen werden.
2. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied die Statuten schwerwiegend verletzt oder sich Anordnungen von Offiziellen des Vereins wiederholt widersetzt hat oder wenn es die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge trotz schriftlicher Mahnung während zwei aufeinander folgenden Abrechnungsperioden (Herbstrunde und Frühlingrunde) bis zum Ende des Vereinsjahr am 30. Juni. nicht bezahlt.
3. Das ausgeschlossene Mitglied kann innert einer Frist von 14 Tagen gegen den Ausschlussentscheid des Vorstandes rekurrieren. Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Er ist schriftlich und begründet beim Vorstand zu Händen der nächsten Generalversammlung, die endgültig über den Ausschluss entscheidet, einzureichen. Der Vorstand hat seinen Entscheid mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Der Vorstand entscheidet über einen provisorischen Verbleib des Mitglieds im Team OW bis zur nächsten Generalversammlung.
4. Die Rekursfrist beginnt mit Erhalt des Entscheides des Vorstandes zu laufen. Sie ist gewahrt, wenn die Rekurschrift am letzten Tag der Frist der Post übergeben wird (Datum des Poststempels). Fällt die Generalversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Generalversammlung erhoben und behandelt werden.

Artikel 9 Jahresbeitrag von ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern

1. Austretende und ausgeschlossene Mitglieder schulden dem Verein den vollen Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr. Allfällige weitere finanzielle Verpflichtungen werden mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss sofort zur Bezahlung fällig.
2. Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.

III. Kapitel: ORGANE**Artikel 10 Die Organe des Vereines sind:**

1. die ordentliche bzw. die ausserordentliche Generalversammlung;
2. der Vorstand;
3. die Revisionsstelle;
4. nach Bedarf können weitere Organe bestellt werden.

Artikel 11 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in der Regel im dritten Quartal statt (zwischen der Frühlings- und Herbstrunde).
2. Der ordentlichen Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Budgetversammlung;
 - b) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und allfälliger Jahresberichte von Kommissionen, soweit solche in den entsprechenden Pflichtenheften vorgesehen sind;
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung;
 - d) Kenntnisnahme des Revisionsberichts;
 - e) Wahl/Wiederwahl und Abberufung:
 - der Präsidentschaft,
 - der Revisoren;
 - f) definitive Aufnahme von Mitgliedern.

Diese ist als letztes Geschäft der Generalversammlung zu traktandieren. Bis zur definitiven Aufnahme haben vom Vorstand provisorisch aufgenommene Mitglieder weder Stimm- noch Wahlrecht;
 - g) Ausschluss von Mitgliedern;
 - h) Behandlung von Rekursen gegen den Ausschluss von Mitgliedern. Diese ist als erstes Geschäft der Generalversammlung zur traktandieren;
 - i) Statutenänderungen;
 - j) die übrigen ihr durch die Statuten zugewiesenen Geschäfte;
 - k) Anträge der Mitglieder.

Artikel 12 Die Budgetversammlung

1. Die Budgetversammlung findet alljährlich anfangs des zweiten Quartals statt.
2. Der Budgetversammlung unterliegen die folgenden Geschäfte:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
 - b) Festsetzung ordentlicher und eventueller ausserordentlicher Mitgliederbeiträge;
 - c) Besprechung des Budgets und anschliessende Genehmigung;
 - d) Anträge der Mitglieder.
3. Die Bestimmungen über die Beschlussfassung bei der Generalversammlung sind sinngemäss anwendbar.

Artikel 13 Ausserordentliche Generalversammlung

1. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden.
2. Überdies hat der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung innert 30 Tagen einzuberufen, nachdem eine solche von einem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs und unter Angabe der Gründe verlangt wurde.

Artikel 14 Beschlussfassung an der Generalversammlung

1. Stimm- und wahlberechtigt sind die anwesenden und definitiv aufgenommenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
2. Die ordentliche sowie die ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig wenn jedes Mitglied durch ihren jeweiligen Präsidenten oder dessen Stellvertretung aus dem jeweiligen Vorstand mit Entscheidungsgewalt vertreten ist.
3. Unter Vorbehalt einer anders lautenden Regelung in diesen Statuten ist bei Abstimmungen das einfache Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentschaft des Team Obwaldens den Stichentscheid.
4. Für Wahlen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit (50 % plus 1) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ab dem zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet ab dem zweiten Wahlgang der Vorstand des Team Obwalden.
5. Abstimmungen und Wahlen sind offen durch Heben der Hand durchzuführen.

Artikel 15 Teilnahme an der Generalversammlung

1. Die Teilnahme an ordentlichen wie an ausserordentlichen Generalversammlungen ist für alle Mitglieder obligatorisch.

Artikel 16 Einberufung der Generalversammlung

1. Die Vereinsmitglieder sind mindestens 20 Tage vor Abhaltung der ordentlichen Generalversammlung und 10 Tage vor Abhaltung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter Beilage der Traktandenliste zur Versammlung einzuladen.
2. Unter Vorbehalt anderer statutarischer Bestimmungen sind Anträge von Mitgliedern spätestens 10 Tage vor der ordentlichen und 5 Tage vor der ausserordentlichen Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief begründet an den Vereinsvorstand zu richten.

Artikel 17 Leitung der Generalversammlung

1. Die Generalversammlung wird von der amtierenden Präsidentschaft bis zum Schluss geleitet. Ist die Präsidentschaft verhindert, leitet ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung.
2. Der Versammlungsleiter stellt zu Beginn fest, ob die Generalversammlung statutengemäss einberufen wurde. Als dann lässt er die Stimmezähler wählen und stellt die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest und entscheidet über die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung.

Artikel 18 Der Vorstand

Der Vorstand kann aus folgenden Mitgliedern bestehen:

- a) der Präsidentschaft;
- b) dem Sekretär/Protokollführer;
- c) dem Finanzchef;
- d) den technischen Leitern (KIFU und 11er);
- e) weiteren Mitgliedern nach Bedarf.

Artikel 19 Kompetenzen des Vorstandes

1. In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die durch die Statuten nicht einem andern Organ übertragen sind.
2. Der Vorstand hat der ordentlichen Generalversammlung jährlich Bericht zu erstatten.
3. Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Generalversammlung um.
4. Für die einzelnen Funktionen des Vorstandes bestehen Pflichtenhefter. Die Aufgaben der Amtsinhaber richten sich nach dem entsprechenden Pflichtenheft.

Artikel 20 Wählbarkeit, Zusammensetzung und Chargen

1. Die Mitglieder unterbreiten der Generalversammlung Vorschläge für Vorstandsmitglieder.
2. Jedes Mitglied soll wenn möglich im Vorstand mit minimal einer Person vertreten sein. Das jeweilige Vorstandsmitglied sollte im Vorstand des Mitglieds sein.
3. Die Präsidentschaft wird auf 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Alle anderen Vorstandsmitglieder werden durch den Vorstand selbst konstituiert.
4. Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden. Dem Vorstand haben jedoch stets mindestens drei Personen anzugehören.
5. Jedes Vorstandsmitglied hat unabhängig von der Anzahl Chargen nur eine Stimme.

Artikel 21 Sitzungen

1. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder des Kern-Vorstands (Präsidentschaft, Finanzchef, 2x Technischer Leiter, Sekretär) anwesend sind.
3. Er kann zu seinen Sitzungen nach Bedarf weitere Personen zuziehen; diese haben

jedoch nur beratende Stimme.

4. Mit Ausnahme der Vereinspräsidenten kann der Vorstand während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder provisorisch bis zur nächsten Generalversammlung selbst ersetzen.

Artikel 22 Unterschriftenregelung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt die Präsidentschaft unter sich oder mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu Zweien.

Artikel 23 Die Revisionsstelle

1. Die Revisionsstelle setzt sich aus zwei Rechnungsrevisoren von jeweils zwei unterschiedlichen Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden, zusammen.
2. Die Rechnungsrevisoren werden in einem Turnus von jeweils zwei Jahren, jedoch für verschiedene Zeitperioden durch die Generalversammlung gewählt.
3. Als Rechnungsrevisoren sind wenn möglich Vorstandsmitglieder oder Rechnungsrevisoren der Mitglieder zu wählen.

Artikel 24 Aufgaben der Revisionsstelle

1. Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit schriftlich Bericht zu Handen der ordentlichen Generalversammlung.
2. Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen.

IV. Kapitel: DIE KOMMISSIONEN

Artikel 25 Grundsatz

1. Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Spezialkommissionen einsetzen.
2. Die Zusammensetzung und die genauen Aufgaben dieser Kommissionen sind in Pflichtenheften umschrieben, die jeweils vom Vorstand zu genehmigen sind.

V. Kapitel: FINANZEN

Artikel 26 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) Ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen;
- b) Subventionen;
- c) Sammlungen/Schenkungen;
- d) Nettoerträgen aus Veranstaltungen, Werbung, usw.;
- e) Wettspieleinnahmen;
- f) Beiträgen von Gönnern und Supportern;

g) Eintrittsgebühren.

Artikel 27 Mitgliederbeiträge

1. Die Mitgliederbeiträge werden durch den jährlichen Budgetentwurf festgesetzt.
2. Die Mitgliederbeiträge können sich aus einem jährlichen Sockelbeitrag und einem Betrag pro aktiven Junior des entsprechenden Mitglieds zusammensetzen.
3. Die ordentlichen Mitgliederbeiträge sind je hälftig zu Beginn der Herbstrunde und der Frühlingrunde zu bezahlen. resp. beim Eintritt in den Verein zu entrichten.

Artikel 28 Separat geführte Kassen

Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Dieser kann dazu spezielle Regulative erlassen.

Artikel 29 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist auf die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge beschränkt. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Kapitel: STATUTENAENDERUNGEN

Artikel 30 Grundsatz

Über Statutenänderungen beschliesst die Generalversammlung, wobei sich mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine vorgeschlagene Änderung auszusprechen haben, damit diese als angenommen gilt.

Artikel 31 Anträge

1. Anträge auf Statutenänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern in vollem Wortlaut in der Traktandenliste der betreffenden Generalversammlung mitzuteilen.
2. Anträge auf Statutenänderungen von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich per Post einzureichen.

VII. Kapitel: AUFLÖSUNG DES VEREINS

Artikel 32 Grundsatz

1. Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, die speziell zu diesem Zweck einzuberufen ist.
2. Diese ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Präsidenten der Mitgliedsvereine anwesend sind.
3. Die Auflösung erfolgt, wenn sich mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.

Artikel 33 Folgen der Auflösung

1. Im Falle der Auflösung ist der Verein ordentlich zu liquidieren.
2. Zu diesem Zweck wird eine spezielle Kommission eingesetzt.

Artikel 34 Vermögensüberschuss

Ein allfälliger Vermögensüberschuss nach der Auflösung des Vereins wird den Mitgliedern zu gleichen Teilen ausbezahlt.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 20. November 2012 genehmigt und im Anschluss an die GV vom 15. November 2023 angepasst.

Die sechs Stammvereine:

Alpnach, 14. Februar 2024

FC Alpnach


.....

FC Giswil


.....

FC Kerns


.....

FC Lungern


.....

FC Sachseln


.....

FC Sarnen


.....